



**Satzung**  
**über die Erhebung von Marktgebühren**  
**(Marktgebührensatzung)**

vom 24.04.2017

geändert durch § 2b UStG-Anpassungssatzung vom 19.12.2022  
rechtskräftig ab 01.01.2023



## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 24. April 2017 folgende Marktgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Gegenstand der-Gebührenpflicht**

- (1) Die Marktgebührensatzung gilt für die Durchführung eines Wochenmarktes (Marktordnung) der Stadt Stutensee in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Benutzung des Marktbereiches und der Markteinrichtungen im Rahmen des Wochenmarktes werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührensatz (§ 4).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Anbieter (Marktbeschicker) des Marktbereiches und der Markteinrichtungen.  
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung ist die Quadratmeterzahl des Standplatzes. Restflächen von weniger als 1 qm werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.



## § 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt

Teilnahme nur samstags oder dienstags:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - Kleinstände bis zu 5 m <sup>2</sup>     | 10,00 EUR/Monat |
| - Standfläche bis 10 m <sup>2</sup>       | 25,00 EUR/Monat |
| - Standfläche bis 15 m <sup>2</sup>       | 40,00 EUR/Monat |
| - je angefangene weitere 5 m <sup>2</sup> | 10,00 EUR/Monat |

Teilnahme dienstags und samstags:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| - Kleinstände bis zu 5 m <sup>2</sup>     | 15,00 EUR/Monat |
| - Standfläche bis 10 m <sup>2</sup>       | 40,00 EUR/Monat |
| - Standfläche bis 15 m <sup>2</sup>       | 60,00 EUR/Monat |
| - je angefangene weitere 5 m <sup>2</sup> | 15,00 EUR/Monat |

(2) Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Müll werden als Pauschalbetrag erhoben.

- |   |                |
|---|----------------|
| - Teilnahme nur dienstags oder samstags | 2,50 EUR/Monat |
| - Teilnahme dienstags und samstags      | 5,00 EUR/Monat |

## § 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des jeweiligen Benutzungsmonats und ist jeweils zum Ersten des jeweiligen Benutzungsmonats, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, an die Stadtkasse zu entrichten.



## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stutensee, den 24. April 2017

Demal  
Oberbürgermeister

**Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch § 2b UStG-Anpassungssatzung vom 19.12.2022. Sie ist rechtskräftig seit 01.01.2023.**

### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.